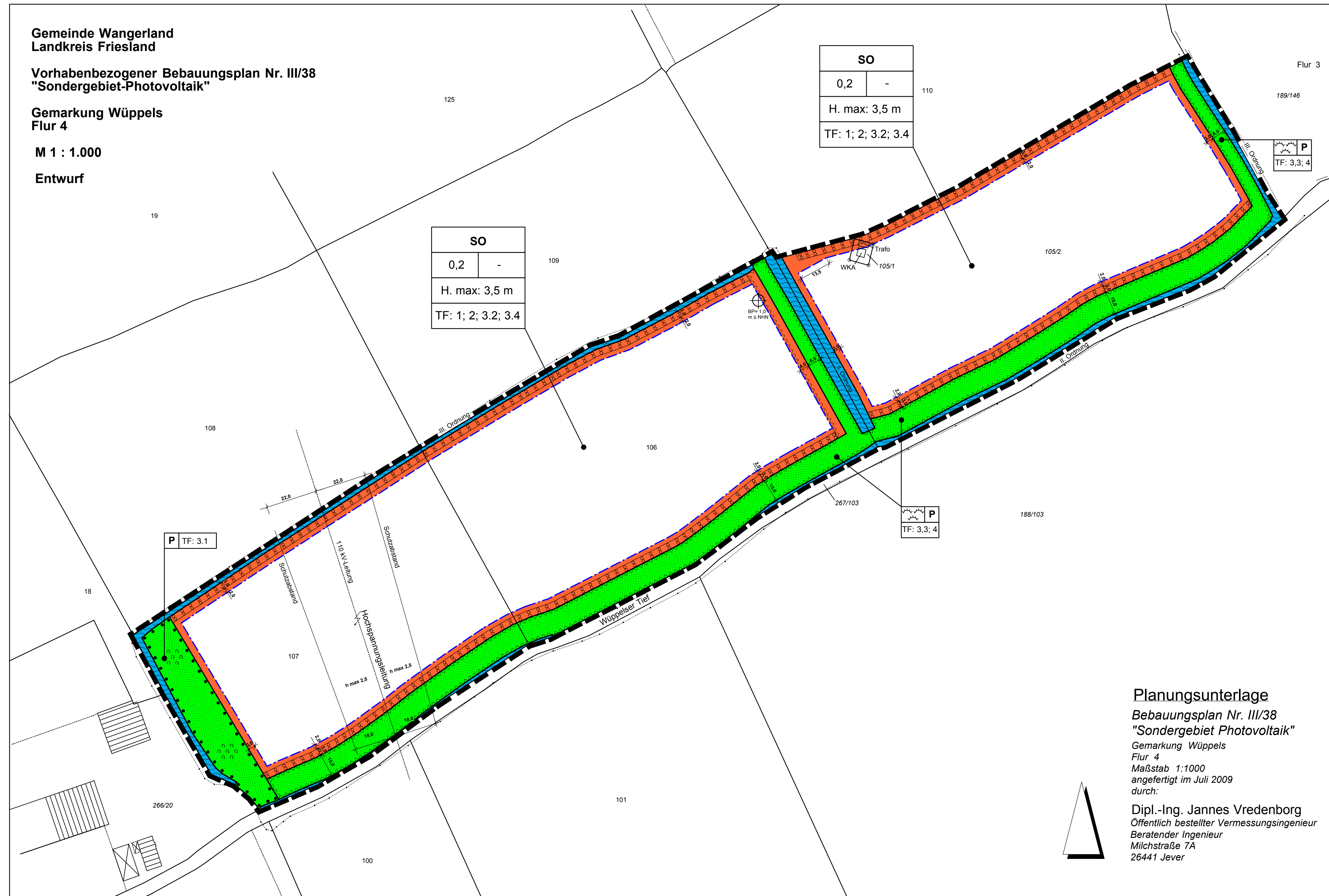


Entwurf



Die im Plan festgesetzten naturnahen Grünflächen, welche von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, dienen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der angrenzenden Gewässer II. und III. Ordnung.

 Private Grünfläche

Zweckbestimmung:

 Naturnaher Gewässerrandstreifen

IF: 4

gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4

110 kV-Freileitung mit Schutzabstand,
eingeschränkte Höhen baulicher Anlagen

Gewässer II./III. Ordnung

Es wird auf die Regelungen der Satzung der Sielacht Wangerland hingewiesen. Demnach ist der Sielacht in einem 10,0 m breitem Räumstreifen parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung das Recht zur Unterhaltung der Gewässer einzuräumen. Diese Uferäumstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

[illegible]

Entwurf